

31.05.94**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R**zu **Punkt** der 670. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1994

Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften und zur Änderung anderer Gesetze**A.**

1. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 26. Mai 1994 aufzuheben.

Begründung:

Die mit der Schaffung einer Partnerschaftsgesellschaft verbundene Einrichtung eines Partnerschaftsregisters würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Amtsgerichte führen, die unter dem Gesichtspunkt der geordneten Rechtspflege nicht mehr verkraftet werden kann.

Es müßte nicht nur ein neues zusätzliches Partnerschaftsregister errichtet werden, sondern es wäre zudem angesichts der hohen Zahl von Angehörigen freier Berufe mit einer Fülle von Ersteintragungen sowie von laufenden fluktuationsbedingten Veränderungen zu rechnen. Hinzu kämen Verfahren zur Erzwingung vorgeschriebener Registeranmeldungen (§ 5 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 14 HGB), zur Überwachung zulässiger Namensführung (§ 2 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 37 HGB) sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Liquidation (§ 10 PartGG i.V.m. §§ 145 ff. HGB).

Ausgeliefert am 31. MAI 1994

(noch Ziffer 1)

Eine derartige Mehrbelastung kann von den ohnehin überlasteten Amtsgerichten mit dem derzeitigen Personalbestand nicht mehr ordnungsgemäß bewältigt werden. Wegen der angespannten Haushaltslage sind Stellenvermehrungen auch bei zusätzlichen Gebühreneinnahmen bis auf weiteres nicht mehr erreichbar. In dieser Situation ist eine Übertragung neuer Aufgaben auf die Gerichte nur noch vertretbar, wenn dafür ein unabweisbares und dringendes Bedürfnis besteht. Ein solches gesteigertes Bedürfnis läßt sich im Hinblick auf die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nicht feststellen.

B.

2. Der **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.